

aller Geschicklichkeit möglich ist; sie haben bei Scheitholz und Klappern knorrige Stücke bei Seite und zuletzt so viele Stücke oben auf das Maß zu legen, als sie den Käufer durch Lücken in dem Maß verkürzt halten, sich nur eines Gehülfsen zu bedienen und die Arbeit nicht zu übereilen.

4. Als Gehülfsen sind ihnen die sog. Einleger zugetheilt, zur Zeit H. Thiele, Jakob Ueberle, H. Reuter und J. W. Zorn. Diese haben zugleich den Lauer zu bewachen. Außer ihnen darf namentlich Nichts den Lauer Niemand betreten, der sich nicht gehörig ausweisen kann. Als Wachgebühr erhalten sie vom Verkäufer bei der Abfuhr des Holzes ein für allemal 1 fr für den Karren oder das Maß, was der Pächter erhebt.

5. Auf dem Zimmerplatze sind noch 2 Holzseßer angestellt (Leder und A. Gamber), welche gegen eine Gebühr von 5 fr. für das Maß das Holz aus dem Rachen auszuladen und aufzusetzen haben.

6. Zum Steinsetzen ist ebenfalls Jemand verpflichtet, der vom Käufer als Seßerlohn 4 fl. für die Ruthe zu beziehen hat; zum Messen des Kalkes desgleichen Jemand, der für jedes Muth Kalk vom Käufer 2 fr. erhält, dafür aber auch auf die Güte des Kalkes zu sehen und schlechte Waare auszuscheiden hat.

7. Der Lauerpächter hat ständig die Messer und Holzfuhrleute oder Rärcher zu überwachen, sich mit ihnen jedes Holzhandes zu enthalten und Unterschleife alsbald dem Gemeinderathe anzuzeigen. Ohne sein Wissen darf bei Strafe von 1 fl. 30 kr. Nichts vom Lauer fortgeführt oder getragen werden.

8. Der Tarif der Lauergebühren, die vom Verkäufer zu zahlen sind, wenn der Artikel noch unverkauft ist, vom Käufer aber, wenn er schon verkauft hier ankömmt, ist folgender:

a) Von jedem Rarch oder Maß (4 Schuh 8 Zoll hiesiges Maß im Licht und Breite) Spälterholz ohne Unterschied mit Einschluß von 6 fr. Detroygebühr 13 fr. b) Von demselben Quantum Klappern mit Einschluß der Detroygebühr 11 fr. Von beiden zugleich das gesetzliche Dießgeld mit 2 fr., das zur gleichmäßigen Vertheilung unter die Messer von dem Beständer mit der Lauerabgabe erhoben wird. c) Von 100 Wellen 4 fr. d) Von 100 Trudern 4 fr. e) Von 100 Hopfenstangen 12 fr. f) Von 100 Wingerstfesseln 4 fr. g) Von 100 Fassband 12 fr. h) Von einer Buschel Reif $\frac{1}{2}$ fr. i) Von einem Rachen Kohlen 45 fr. k) Von 100 Bord 20 fr. l) Von 100 Latten 5 fr. m) Von einem Rachen eichener Rahmschenkel, Rahmholz, Fashdauben oder Wagnerholz 20 fr. n) Von 100 tannenen Rahmschenkeln 8 fr. o) Von 100 Teicheln 20 fr. p) Von einer Buschel Liest, die 10 Hände voll enthält $\frac{1}{2}$ fr. q) Von einem Rachen Kartoffeln 30 fr. r) Von einem Sack ditto $\frac{1}{2}$ fr. s) Von einem Rachen gedörrter Zwetschgen 1 fl. t) Von einem ditto frischer 30 fr. u) Von 100 Weißkraut 2 fr. v) Von 100 Lohkäsen $\frac{1}{2}$ fr. w) Von 100 Rindenbuscheln 16 fr. x) Von einer Viertelruthe Mauersteine 8 fr. y) Von einem Rachen gehauener Steine 8 fr. z) Von einem Rachen gemahlenem Gyps 12 fr. aa) Von einem Stamm von 40–60' incl. Bauholz 4 fr. bb) Von einem Stamm von 70 und Höländer 8 fr. cc) Von einem Gestör Dreißiger 8 fr. dd) Von einem Gestör Fünfundzwanziger 6 fr. ee) Von einem Gestör Zwanziger oder Vorläufer 3 fr. ff) Von einem jeden Muth Kalk (in der Höhe und Licht zu 21 Zoll und in der Oberbreite und Weite 19 Zoll, in der unteren aber $14\frac{1}{2}$ Zoll rhein.) 2 fr. gg) Von einem Rachen Backsteinen oder Ziegeln 8 fr. hh) Von einem Rachen Sand und Lehm $\frac{1}{2}$ fr.

Jedes Geschirr überall zu $1\frac{1}{2}$ Rachen angenommen.

9) Zur Abfuhr des Holzes u. s. w. vom Lauer sind besondere Rärcher angestellt, die jeden Morgen in einer zu verlosenden Rangordnung zu fahren anfangen und bei strenger Ahndung darüber zu wachen haben,